

Auslegung der Planunterlagen im Aufstellungsverfahren für die Änderung des Braunkohlenplans „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“

Am 28. Mai 2021 hat der Braunkohlenausschuss in seiner 160. Sitzung festgestellt, dass sich die Grundannahmen für den Braunkohlenplan „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ wesentlich geändert haben. Die neue Leitentscheidung 2021 der Landesregierung sieht eine vorzeitige Beendigung des Braunkohlenabbaus im Tagebau Hambach bis 2029 vor. Es entsteht somit neben dem Bedarf an Rheinwasser für den Tagebausee Garzweiler zeitnah auch Bedarf für den Tagebausee Hambach und demnach für eine Trasse für dessen Zuleitung ab dem Jahr 2030. Der Braunkohlenausschuss hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, einen entsprechenden Vorentwurf für die Änderung des Braunkohlenplans zu erstellen. In seiner 165. Sitzung vom 25.11.2022 hat dieser die Aufstellung des Braunkohlenplans beschlossen und demnach das Beteiligungsverfahren eröffnet.

Im bereits genehmigten Braunkohlenplan wurde die Leitungstrasse zwischen einem Entnahmebauwerk für Rheinwasser am Rheinufer im Bereich Dormagen-Rheinfeld (Piwipp) bei Rheinstrom-km 712,6 und dem RWE-Betriebsgelände in Frimmersdorf raumordnerisch gesichert. Mit der Änderung des Braunkohlenplans ist nun auch der Verlauf einer Leitungstrasse für die Zuführung von Rheinwasser bis zum Tagebau Hambach raumordnerisch zu sichern. Geplant ist, dass die Rheinwassertransportleitung für den Tagebausee Hambach mit der genehmigten Leitungstrasse für den Tagebausee Garzweiler im ersten Abschnitt als Bündelungsleitung geführt wird („Bündelungsleitung“), bevor ab einem Verteilbauwerk eine abzweigende Leitungstrasse zum Tagebau Hambach weiterführt. Im Bereich der Bündelungsleitung sind entsprechend die Rohrleitungssysteme zu erweitern, das Entnahme- und Pumpbauwerk am Rhein zu vergrößern sowie ein Bauwerk zur Reinigung der Rechenoberfläche des Entnahmebauwerks (sog. „Hydroburst“) zu errichten. Zusätzlich ist die Errichtung eines Verteilbauwerkes erforderlich, um den weiteren Verlauf der Leitungen in Richtung Tagebau Garzweiler II („Garzweilerleitung“) und Tagebau Hambach („Hambachleitung“) trennen zu können. Das Verteilbauwerk soll dabei in einem Bereich der „Vollrather Höhe“ östlich von Frimmersdorf errichtet werden. Dort soll dann die Bündelungsleitung in die Garzweilerleitung sowie die Hambachleitung aufgeteilt werden.

Der bereits durch den geltenden Braunkohlenplan raumordnerisch gesicherte Trassenverlauf der Bündelungsleitung soll sich bis auf einzelne kleinräumige zeichnerische Anpassungen im Vergleich zur festgelegten und genehmigten Trassenführung im bestehenden Braunkohlenplan zur Rheinwassertransportleitung nicht ändern. Die raumordnerischen Festlegungen des Abschnitts der Garzweilerleitung müssen nicht geändert werden. Die Garzweilerleitung ist daher nicht Gegenstand der geplanten Änderungen des Braunkohlenplans. Der bereits raumordnerisch gesicherte Trassenverlauf kann im bestehenden Braunkohlenplan „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Köln unter folgendem Link eingesehen werden:

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/braunkohlenplanung/aktuelle_braunkohlenplaene/plan_garzweiler_zwei_rheinwassertransportleitung/index.html

Der Abschnitt der Trasse „Hambachleitung“ zum Tagebau Hambach beginnt mit dem Abzweig einschließlich des Verteilbauwerks. Dieser Abschnitt soll durch die Änderung des Braunkohlenplans zusätzlich raumordnerisch gesichert werden. Die Trasse der Hambachleitung verläuft auf dem Gebiet der Gemeinden Rommerskirchen, Grevenbroich, Bedburg, Bergheim, Elsdorf und der Landkreise Rhein-Erft-Kreis und Rhein-Kreis-Neuss.

Bei dem zu ändernden Braunkohlenplan handelt es sich um einen Raumordnungsplan (§ 2 Abs. 1 LPIG). Für die Änderung eines Raumordnungsplans ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 5, Nr. 1.5 UVPG, § 2 Abs. 1 LPIG eine Strategische Umweltprüfung (Umweltprüfung) durchzuführen. Die Umweltprüfung wird gemäß § 48 S. 1 UVPG nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt. Die Anforderungen an die Umweltprüfung ergeben sich insbesondere aus den §§ 8 ff. i.V.m. § 7 Abs. 7 ROG sowie den §§ 27 f. LPIG.

Zugleich erfordert die Änderung des Vorhabens der Rheinwassertransportleitung eine vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Rheinwassertransportleitung ist eine Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung). Ab einer Länge von 10 km ist für derartige Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG durchzuführen (§§ 52 Abs. 2a, 57c BBergG i.V.m. § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau und Nr. 19.8.1 der Anlage 1 zum UVPG). Die Bergbautreibende (RWE Power AG) hat gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG einen Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt, der am

19.07.2021 von der Bezirksregierung Köln positiv beschieden wurde. Für das Vorhaben besteht damit gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG die UVP-Pflicht. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen ergeben sich insoweit aus den §§ 4 ff. UVPG.

Der Braunkohlenausschuss hat in seiner 165. Sitzung am 25.11.2022 beschlossen, dass die Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 27 Abs. 1 LPIG in einem gemeinsamen Verfahren durchzuführen sind. Sowohl die Umweltprüfung als auch die Umweltverträglichkeitsprüfung sind unselbständige Teile des Braunkohlenplanänderungsverfahrens (§ 27 Abs. 1 LPIG i.V.m. §§ 4, 33 UVPG).

Die Anforderungen an das im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführende Beteiligungsverfahren ergeben sich aus den §§ 18 ff. UVPG. Diese Anforderungen reichen teilweise weiter als die Anforderungen an eine Umweltprüfung nach § 48 S. 1 UVPG i.V.m. § 9 ROG. Insbesondere sind für die Umweltverträglichkeitsprüfung längere Äußerungsfristen und die Durchführung eines Erörterungstermins vorgesehen. Für das vom Braunkohlenausschuss beschlossene gemeinsame Verfahren werden vorliegend vorsorglich jeweils die strengeren Anforderungen herangezogen, um so eine möglichst umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewährleisten.

Die RWE Power AG hat einen UVP-Bericht gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 UVPG vorgelegt, der zugleich Angaben enthält, die von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 UVPG, § 8 Abs. 1 S. 1 ROG herangezogen werden können (kombinierter UP/UVP-Bericht). Darüber hinaus hat die RWE Power AG die folgenden Berichte vorgelegt:

- Fachbeitrag Artenschutz einschließlich Ergebnisbericht „Faunistische Kartierungen 2022“ (mit Anlagen)
- Fachbeitrag Hydro-numerische Modellierung Verdriftung Fischeier
- Fachbeitrag FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301)
- Fachbeitrag FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ (DE-4806-303)
- Fachbeitrag Lärmprognose
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Fachbeitrag Natur und Landschaft (mit Anlagen)
- Fachbeitrag Archäologie (mit Anlagen)
- Fachbeitrag Bodenschutzkonzept (mit Anlagen)

- Fachbeitrag Bauverfahrensbeschreibung.

Der Entwurf des Braunkohlenplans einschließlich der zeichnerischen Darstellung und der von der Bergbautreibenden (RWE Power AG) vorgelegte kombinierte UP/UVP-Bericht mit den Angaben der Bergbautreibenden (RWE Power AG) zur Umweltprüfung einschließlich der vorstehend aufgeführten Berichte liegen im Zeitraum vom

16. Januar 2023 bis einschließlich 15. März 2023

im Rathaus der Stadt Grevenbroich, Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage Zimmer 212 zur Einsicht aus. Eine Einsichtnahme ist möglich während der Dienststunden von

montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Äußerungen (Einwendungen oder Stellungnahmen) zum Plan/Vorhaben können **bis einschließlich zum 17. April 2023**

- über das Beteiligungsportal „Beteiligung.NRW“ :

<https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1001915>

- per Mail an: stadtplanung@grevenbroich.de
- per Post an: Stadt Grevenbroich, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich
- per Fax unter der Nummer: 02181/608 202
- oder zur Niederschrift bei der Stadt Grevenbroich

vorgebracht werden.

Einwendungen und Stellungnahmen sollten unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Einwendungen und Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Braunkohlenausschuss einbezogen. Mit Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme an einem Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Weitere wichtige Informationen:

1. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden an die Bezirksregierung Köln und an die Bergbautreibende (RWE Power AG) weitergeleitet und in einem Termin erörtert, der noch bekannt gemacht werden wird (**Erörterungstermin**). Diejenigen Personen, die Stellungnahmen oder Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen oder Stellungnahmen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Anstelle eines Erörterungstermins kann eine **Online-Konsultation** nach § 5 Abs. 2 und 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt werden. Auch in diesem Fall wird der Termin vorab bekanntgemacht.
2. Bei der Abgabe von Stellungnahmen oder Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens persönliche Daten erhoben. Alle persönlichen Daten werden von der Stadt Grevenbroich und der Bezirksregierung Köln in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet.
3. Die Träger öffentlicher Belange werden gesondert beteiligt. Auch deren Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Braunkohlenausschuss einbezogen.

4. Gem. § 28 Abs. 3 LPIG wird der Braunkohlenausschuss nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens über die Aufstellung des Braunkohlenplans entscheiden. Der aufgestellte Braunkohlenplan bedarf noch der Genehmigung der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtages (§ 29 Abs. 1 LPIG).
5. Diese Bekanntmachung kann gemäß § 27a VwVfG NRW zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Grevenbroich unter folgender Adresse eingesehen bzw. heruntergeladen werden: <https://www.grevenbroich.de>. Das Gleiche gilt für die oben genannten ausgelegten Unterlagen und Berichte.
6. Eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt auch durch die Bezirksregierung Köln sowie, ausschließlich elektronisch, durch den Rhein-Erft-Kreis und den Rhein-Kreis-Neuss. Die dortigen Auslegungen werden ebenfalls vorher durch die Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht; ergänzend wird die Auslegung auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln bekanntgemacht. Ferner werden die Planunterlagen von der Bezirksregierung Köln auch über das UVP-Portal zugänglich gemacht. Im Rahmen der dortigen Beteiligung können bei der Bezirksregierung Köln ebenfalls Einwendungen erhoben und Stellungnahmen vorgelegt werden. Eine mehrfache Äußerung ist jedoch **nicht** erforderlich. Vielmehr werden alle fristgerecht entweder bei der Bezirksregierung Köln oder bei den Gemeinden eingehenden Einwendungen und Stellungnahmen in die Abwägung durch den Braunkohlenausschuss einbezogen.

Grevenbroich, den 19.12.2022

Im Auftrag

im Auftrag gez. Brück

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW und anderer Gesetze vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610) in der aktuell geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen.

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung aller Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Die Reinigung der Fahrbahnen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 4 wird den Grundstückseigentümern der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies im Straßenverzeichnis (Anlage 1) dieser Satzung bestimmt ist. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Benutzungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen gemäß § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Bei einem Grundstück, das mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene Straßenzüge derselben Erschließungsanlagen grenzt, wird lediglich die Seite zugrunde gelegt, auf die das höchste Gebührenaufkommen entfällt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen (1) und (2) werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die gemäß Absatz (2) zu berücksichtigenden Grundstücksseiten reiner Wohngrundstücke werden bei der Gebührenheranziehung für die erste und jede weitere Grundstücksseite mit der kompletten Frontmeterlänge zu 100% zugrunde gelegt. Eine prozentuale Ermäßigung der Frontmeterlängen bei Eckgrundstücken für die zweite und ggfs. Weitere Straßenseiten wird nicht gewährt.
- (5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 4) jährlich **2,45 €**. Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen ist (§ 2 Abs. 1), werden von der Stadt gereinigt:

- a) fünfmal wöchentlich (Innenstadt)

Breite Straße (einschl. Durchgang zum Rathaus)

Karl-Oberbach-Straße 1 – 5

Kölner Straße

Marktplatz

Oelgasse

Steinweg

Zünftestraße

Südwall

Synagogenplatz

Wallgasse

Am Zehnthof (nur im Bereich der Kirche)

- b) dreimal wöchentlich der Bahnhofsvorplatz

- c) einmal wöchentlich alle übrigen Straßen.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 7

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem erheblichen Ausfall der Straßenreinigung von mehr als 10% der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung – sowohl bezogen auf die satzungsgemäß vorgesehene Reinigungshäufigkeit als auch auf die in der betroffenen Straße zu reinigende Gesamtfläche – sowie bei einem Unterbleiben der Straßenreinigung für zusammenhängend länger als einen Monat, besteht ein anteiliger Erstattungsanspruch für die Straßenreinigungsgebühren. Dies gilt nicht für das Ausbleiben der Straßenreinigung infolge von Feiertagen. Eine Gebührenerstattung ist auch für Mängel bei der Straßenreinigung ausgeschlossen, die auf parkende Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten auf einem nur unerheblichen Teilstück der Straße zurückzuführen sind.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1985 in der Fassung der 31. Änderungssatzung vom 16.12.2021 am 31.12.2022 außer Kraft.

Anlage 1

Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Grevenbroich vom 22.12.2022 (Übertragung der Reinigungspflicht für Fahrbahnen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung auf die Eigentümer anliegender und erschlossener Grundstücke)

Straßenname	Zusatzangaben
Akazienweg	
Albert-Schweitzer-Weg	außer von „Karl-Oberbach-Straße“ bis Bahnlinie
Alte Bergheimer Str.	
Alte Stadtgärtnerei	
Alt-Mühlrath	
Altes Stadion	
Am Alten Stellwerk	
Am Anger	
Am Berg	
Am Bierkeller	
Am Bodental	
Am Böhnerfeld	Bebauungsplangebiet W 24
Am Bürgerwäldchen	
Am Burghof	Bebauungsplangebiet K 15
Am Busch	
Am Erlenkamp	ab Haus-Nr. 9
Am Feldtor	
Am Fichtenwäldchen	
Am Frohnhof	
Am Gasthausbusch	
Am Gather Hof	
Am Gehöft	
Am Glockenstrauch	
Am Graben	
Am Grünen Weg	
Am Heiland	
Am Heiligenhäuschen	nur Stichstraße
Am Jägerhof	
Am Klostereck	ab Garagenhof und Haus-Nr. 30-40
Am Knupp	
Am Kruchenhof	Stichstraße von Haus-Nr. 45 bis „Maarstraße“
Am Lerchensporn	
Am Mausacker	
Am Mühlenweg	
Am Neurather See	
Am Nußbaum	
Am Pielsbusch	
Am Pösenberg	
Am Probstbusch	
Am Rosenhaag	
Am Rübenacker	
Am Sägewerk	
Am Sprenger	nur Wohnwege
Am Stadtpark	
Am Steelchen	
Am Steinbrink	

Straßenname	Zusatzangaben
Am Tolles	
Am Unteren Bend	
Am Waddenberg	
Am Wegekreuz	
Am Welchenberg	
Am Windpark	
Am Zehnthaus	
Am Zehnthof	
Am Ziegelhof	nur Wohnwege
Am Ziegelkamp	
Am Zolltor	
Amselweg	
An den Dorfhecken	
An den Pappeln	
An der Apfelwiese	
An der Halde	
An der Hülle	
An der Kreuzkaul	
An der Lohe	
An der Sud	nur Wohnwege
An der Südschule	
An Lingers	
An Mevissen	
An St. Nikolaus	
Anne-Frank-Weg	
Apothekerpfädchen	
Auf dem Griessen	nur Wohnwege
Auf dem Mergendahl	nur Wohnwege
Auf der Artwick	
Auf der Heide	
Auf der Hoven	
August-Dehl-Straße	
Bachstraße	
Bedburger Hüll	
Belmener Weg	nur Wohnwege
Bernhard-Letterhaus-Weg	
Bertha-von-Suttner-Weg	
Bilderstöckchen	
Birkenstraße	zwischen „Kolpingstraße“ und „An der Südschule“
Blesdücker Weg	
Blütenstraße	
Borsigstraße	
Braunsberger Straße	nur Wohnwege
Bruchstraße	
Buckaustraße	
Burgwall	
Bussardweg	
Carl-Orff-Straße	
Copernicusstraße	nur Wohnwege
Cyriaskusplatz	
Cyriaskusstraße	
Dahlienweg	
Daimlerstraßen	nur Wohnwege
Damaschkestraße	von „Ginsterweg“ bis „Willibrordusstraße“
Danziger Straße	nur Wohnwege

Straßenname	Zusatzangaben
Dinkelstraße	
Dorfstraße	von „St.-Norbert-Straße“ bis Ausbauende
Dr.-Kottmann-Straße	nur Wohnwege Haus-Nr. 47-82
Dresdener Straße	nur Wohnwege
Drosselweg	
Dückerweg	
Düsseldorfer Straße	nur Wohnwege Haus-Nr. 142-150 und 152-162
Effger-Busch-Weg	
Eichendorffplatz	nur Wohnwege
Eichenweg	
Eigerweg	
Eintrachtstraße	
Elfgener Platz	
Elsener Haus	ab Kirche bis „Rheydter Straße“
Enge Gasse	
Enzianweg	
Erftgraben	
Erftwerkstraße	Haus-Nr. 96-106
Erich-Klausener-Straße	
Erlengasse	
Ermlandstraße	nur Wohnwege und Garagenvorplatz
Fasanenweg	
Feilenhauerstraße	nur Wohnwege
Ferdinandstraße	
Fichtenweg	
Finkenweg	
Fleckenweiher	
Flothbachgasse	
Franz-Liszt-Straße	
Freiherrenstraße	
Frenzenhofstraße	
Frischmuthstraße	
Fürstenwalder Straße	nur Wohnwege
Fürther Berg	
Gartenweg	
Geranienweg	
Gerberstraße	
Gierather Weg	
Giersbergstraße	
Gilbachstraße	nur rechtsseitig ab „Nordstraße“
Gilverather Hof	
Ginsterweg	
Glockenstraße	nur Wohnwege
Görlitzer Straße	
Grabenstraße	
Grenzstraße	
Gubisrath	
Gustav-Stresemann-Straße	
Gut Langwaden	
Hahnenpfädchen	
Hans-Böckler-Straße	nur Wohnwege bzw. Stichstraßen
Harffstraße	
Hartmannweg	von „Bahnstraße“ bis Fußgängerweg
Haydnstraße	
Hebbelstraße	von „Königstraße“ bis Wendeplatz

Straßenname	Zusatzangaben
Heckhauserhof	
Heiligenweg	
Heisterweg	
Hellenbergweg	
Henzenstraße	
Herbert-Rubach-Straße	
Herkenbuscher Weg	nur Wohnwege
Herrenhof	nur Wohnwege
Heyerbusch	
Hilmar-Krüll-Straße	
Hofbuschweg	
Hoffmannstraße	nur Wohnwege
Hölderlinstraße	nur Wohnwege
Hohle Straße	
Hollenweg	nur Wohnwege
Holunderstraße	
Hülchrather Straße	
Hülserweg	
Hünseler Straße	nur Wohnweg Richtung L 116
Hugo-Wolf-Straße	nur Wohnwege
Hundhausenstraße	außer „Lindenstraße“ bis „Walrafstraße“
Im Baumgarten	
Im Bend	
Im Erftbend	
Im Erftgrund	von „Zum Vogelsang“ bis Ende
Im Hauster	
Im Heidchenfeld	
Im Herrenbusch	nur Wohnwege
Im Knauf	
Im Kringsfeld	
Im Krummen Bend	
Im Lehrgarten	
Im Pfarrgarten	
Im Ried	
Im Rixenbend	
Im Weidendahl	
Im Weizenfeld	
Immermannstraße	nur Wohnweg zur „Friedrichstraße“
In der Demar	
Jahnstraße	
Joseph-Pannenbecker-Straße	
Joseph-Pick-Straße	
Julius-Leber-Weg	
Junkerstraße	
Kafkastraße	
Kamillenweg	
Karl-Gördeler-Weg	
Kastanienweg	
Kästnerstraße	nur Wohnweg
Kaulener Straße	
Kauler Hüll	
Kerbelweg	
Kiebitzweg	
Kirchstraße	nur Stichweg Baugebiet Gu 22
Kirschweg	

Straßenname	Zusatzangaben
Klatschmohnweg	
Kleepfädchen	
Kloster Langwaden	
Könensgasse	nur Wohnweg
Königs Lindenstraße	außer von „Willibrordusstraße“ bis „Asterweg“
Kösliner Straße	
Kolpingstraße	nur Wohnwege
Kompweg	von Haus-Nr. 22 bis „Joseph-Pannenbecker-Straße“
Konrad-Thomas-Straße	nur Wohnwege
Kornblumenweg	
Krahwinkelweg	
Kreuzstraße	
Krokusweg	
Kuckucksweg	
Kurt-Huber-Straße	nur Wohnwege
Kurt-Weill-Straße	
Kyllstraße	
Laacher Hamm	
Laacher Straße	
Langenplatz	
Laubfroschweg	
Lautawerkstraße	
Leipziger Straße	
Lerchenweg	nur Wohnwege
Liegnitzer Straße	
Lindenhof	
Lindenstraße	ab Hagelkreuz bis Bahnlinie
Lortzingstraße	
Ludwig-Beck-Straße	
Maarstraße	nur Gasse
Maiblumenweg	
Malvenweg	
Marie-Juchacz-Straße	
Marienburger Straße	
Marienplatz	
Marienstraße	
Mathias-Esser-Straße	
Max-Planck-Straße	
Mecklenburger Straße	nur Wohnwege und Garagenvorplatz
Meisenweg	
Melissenweg	
Memeler Straße	
Menzenweg	
Mistelweg	
Morkener Straße	ab Haus-Nr. 2 bis „Südstraße“
Mühlenhof	
Mühleninsel	
Mühlrather Straße	nur Wohnweg
Münchrather Straße	nur Stichstraße
Narzissenweg	
Neissestraße	nur Wohnwege und Garagenvorplatz
Nelkenweg	
Neue Straße	
Neugasse	
Neuhäuser Weg	

Straßenname	Zusatzangaben
Neukircherheide	
Novalisstraße	
Oleanderweg	
Olligsgasse	
Ostpreußenstraße	
Pastoratstraße	
Pfannenschuppen	
Platz der Republik	
Pötzplatz	
Pommernstraße	nur Wohnwege
Postgasse	
Potsdamer Straße	nur Wohnwege und Garagenvorplatz
Rembrandtstraße	
Richard-Strauß-Straße	nur Wohnwege und ab „Gustav-Mahler-Straße“
Robert-Bosch-Straße	
Roseller Straße	
Rotdornstraße	
Rügenweg	
Sanddornweg	
Sauerbruchstraße	
Schillerstraße	nur Wohnweg
Schillingstraße	
Schirnerstraße	
Schloßstraße	ab Erftbrücke in Richtung „Karl-Oberbach-Straße“
Schnitzlerplatz	
Schönbergweg	
Schrieverspfad	nur Wohnwege
Schulstraße	nur Weg zur Turnhalle
Schwabstraße	
Schwalbenweg	
Sebastianusplatz	
Sportplatzweg	
St.-Bernhard-Straße	nur Wohnwege
Stadtparkinsel	
Stefan-Zweig-Straße	
Steinmetzstraße	
Stormstraße	
Stövergasse	
Tannenstraße	von „Willibrordusstraße“ bis „Vollrather Straße“
Taubenweg	
Theodor-Fontane-Straße	
Theodor-Heuss-Straße	nur Wohnweg
Tilsiter Straße	
Töpferstraße	
Trimbornstraße	
Tulpenweg	
Turmstraße	
Veilchenweg	
Vierwinden	
Vogteistraße	
Vollrather Straße	nur rechtsseitig ab „Hauptstraße“
Vollrather Weg	
Vom-Rath-Straße	
Von-Arnim-Straße	
Von-der-Porten-Straße	von „Kurt-Schumacher-Straße“ bis „Fockstraße“

Straßenname	Zusatzangaben
Von-Droste-Straße	
Von-Hochstaden-Straße	nur Wohnwege
Von-Immelhausen-Straße	
Von-Ketteler-Straße	
Waldweg	
Walrafsgäßchen	
Walrafstraße	
Weberstraße	
Weidenweg	
Weilerbuschstraße	
Weimarstraße	nur Wohnwege
Wiesenstraße	
Wilhelm-Gräser-Straße	
Wilhelm-Leuschner-Weg	
Zeisigweg	
Zelterstraße	
Zum Drehkreuz	
Zum Türling	
Zum Vogelsang	von „Alt-Mühlrath“ bis Haus Nr. 23
Zur Hammhöhe	von „Eschenstraße“ bis „Friedensstraße“
Zur schwarzen Brücke	
Zur Waldwiese	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 22.12.2022

In Vertretung:

Michael Heesch
Erster Beigeordneter

Satzung vom 22.12.2022

zur 23. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 22.12.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Schmutzwassergebühr) erhält folgende Fassung:

§ 4 Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser **3,28 EURO**.

§ 6 (Niederschlagswasser) erhält folgende Fassung:

§ 6 Niederschlagswasser

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter anrechenbarer befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 **1,22 EURO**

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 22.12.2022 zur 23. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW. S. 490) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Grevenbroich, den 22.12.2022

In Vertretung:

Michael Heesch
Erster Beigeordneter

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: Ira Leifgen
Tel.: 0218 1/608-256
Fax: 02181/608-8256
Ira.Leifgen@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich